

Satzung der:



Gegründet am 19.01.2000

**Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 04.04.2018,
diese Version ersetzt die Satzungsversion vom 16.11.2014**

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES	2
§ 1 NAME, WESEN, SITZ	2
§ 2 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT	2
§ 3 ZWECK UND AUFGABEN.....	2
§ 4 RECHTSGRUNDLAGEN	3
ABSCHNITT 2: MITGLIEDSCHAFTEN	3
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 AUFNAHME DER MITGLIEDER	4
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 8 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	5
ABSCHNITT 3 ORGANE DES VEREINS	6
§ 9 ORGANE, AMTSDAUER.....	6
§ 10 DAS ORGAN MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6

§ 11	DAS ORGAN VEREINSVORSTAND	6
§ 12	BESCHLÜSSE	7
§ 13	DER WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS.....	8
ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....		8
§ 14	AUSTRITT AUS DEM BRH / VEREINSAUFLÖSUNG	8

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- 1.1 Der am 19.01.2000 gegründete Verein führt den Namen „BRH-Rettungshundestaffel Lingen / Emsland e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lingen / Ems und ist unter der Nr. 100503 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- 1.2 Der Gerichtsstand für beide Teile ist Lingen / Ems
- 1.3 Die BRH-Rettungshundestaffel Lingen / Emsland e.V. (RHS) ist Mitglied im „BRH Bundesverband Rettungshunde e.V.“ (BRH).
- 1.4 Die RHS ist über den BRH eine anerkannte Katastrophenschutzorganisation gemäß § 9 Abs. 1 LKatSchG.Bad.-Wü. Soweit der Sitz der Rettungshundestaffel in einem anderen Bundesland liegt, gilt die Einheit als Verstärkungsstaffel der in Baden-Württemberg vorhandenen Rettungshundestaffeln im Katastrophenfall.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Die RHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die RHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft mit Ausnahme der Zuwendungen, die nach § 58 Nr. 2 AO zulässig sind.
- 2.3 Die Mittel der RHS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der RHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die RHS stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, Rasse, Glauben und politischer Überzeugung.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck der RHS ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel Leben und Gesundheit von Mitmenschen im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann.
- 3.2 Der Zweck der RHS wird insbesondere durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen verwirklicht. Die RHS setzt zur Suche nach vermissten oder verschütteten Personen ausgebildete und vom BRH geprüfte Rettungshunde-Teams (Rettungshundeführer mit Rettungshund) sowie Einsatzleiter und

- Helfer ein. Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen wird nötigenfalls Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten. Außerdem organisiert sie die Vermittlung bzw. Übernahme von Rettungstransporten.
- 3.3 Die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Verbandszwecks sind jederzeit möglich.
- 3.4 Zur Zweckerfüllung hat sich die RHS folgende Aufgaben gestellt:
- Die Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen des BRH für Ausbildung, Prüfung und Einsatz der Ausbilder, Rettungshundeführer und Rettungshunde sowie der Zugführer und Helfer.
 - Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
 - Die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten sowie regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen.
- 3.5 Die RHS wirbt für ihren Zweck und ihre Aufgaben in der Öffentlichkeit. Sie sammelt zur Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- 4.1 Die Rechtsgrundlage der RHS ist diese Satzung, bestehende Ordnungen sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 4.2 Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der hierüber entscheidenden Mitgliederversammlung an den BRH zur Information zu übersenden. Soweit der BRH hierzu Stellung nimmt, ist diese Stellungnahme der entscheidenden Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über die Satzungsänderung zur Kenntnis zu geben.
- 4.3 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.4 Die Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung, Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 4.5 Bei Rechtsangelegenheiten findet die Rechtsordnung des BRH Anwendung. Im Bedarfsfall nimmt die RHS die Rechtsinstanzen des BRH in Anspruch.
- 4.6 Das Geschäftsjahr der RHS ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2: Mitgliedschaften

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied kann jede Person werden, die frei von Vorstrafen ist und an der Aufgabenerfüllung der RHS (siehe § 3) mitarbeiten will.
- 5.2 Der Verein hat jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.3 Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

- 5.4 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als ordentliche Mitglieder.
- 5.5 Aktive Mitglieder sind ordentliche und jugendliche Mitglieder, welche Hundeführer, Zugführer, Einsatzhelfer, in der Ausbildung tätige Personen oder Vorstandsmitglieder sind.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Satzung der RHS und des BRH sowie die bestehenden Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt oder ermöglicht ihm den Online-Zugang zu diesen.
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglied die Satzung und bestehende Ordnungen der RHS und des BRH aus.
- 6.3 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das ordentliche bzw. das jugendliche Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen der RHS und des BRH.
- 6.4 Ordentliche, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind über die RHS Mitglieder im BRH.
- 6.5 Die Aufnahme gilt als wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie anteilig eventuelle Sonderbeiträge (Umlage) dem Vereinskonto gutgeschrieben sind.
- 6.6 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Antrags- und stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder, sie haben alle die gleichen Rechte und Pflichten.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RHS sowie die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der RHS und des BRH zu wahren.
- 7.3 Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die RHS unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden. Hierfür können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Pauschalen gewährt werden, soweit diese den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- 7.4 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Der Beitrag kann zwischen den Mitgliedsgruppen der Jugendliche, Volljährigen sowie der juristischen Person differenziert festgesetzt werden.
- 7.5 Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert, geimpft (SHLP + T), und gechipt sein.
- 7.6 Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten und sofort die übrigen RHS-Mitglieder zu benachrichtigen.
- 7.7 Zur Ausübung des Vereinszwecks werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Teilnahme an Ausbildungs- und Rettungseinsätzen) über die Mitglieder und deren Hunde erhoben, verarbeitet und gespeichert. Zu diesem

Zweck werden personenbezogene Daten an die mit dem Verein verbundene Hilfsorganisation sowie den BRH Bundesverband Rettungshunde e.V. übermittelt. Die Daten werden während der Mitgliedschaft auf elektronischen Datenträgern gespeichert, hierbei werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die personenbezogenen Daten vor Missbrauch und unbefugten Zugriff geschützt. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten wenn die Erhebung unzulässig war. Nach satzungsgemäßigem Ausscheiden werden die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Bestimmung gelöscht.

- 7.8 Die Mitglieder haben für die Richtigkeit der über die erhobenen Daten Sorge zu tragen und ggf. Änderungen ihrer personenbezogenen Daten umgehend mitzuteilen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft in der RHS erlischt durch Austritt aus der RHS, Ausschluss aus der RHS, Tod oder Auflösung der RHS.
- 8.2 Der Austritt aus der RHS ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, er muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen beim Vorstand eingereicht werden.
- 8.3 Ein Mitglied kann aus der RHS aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben bei
- a) Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Verhalten welches geeignet ist das Ansehen des BRH oder des Vereins in der Öffentlichkeit oder bei anderen Vereinen und Organisationen der gleichen Sparte herabzusetzen.
 - b) wissentlich falscher Angaben für RHS- oder BRH-Urkunden
 - c) Beleidigung oder übler Nachrede gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins oder Prüfern im Rettungshundewesen
 - d) grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Beschlüsse der RHS und des BRH.
 - e) Beitragsrückstand, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss des Mitglieds hingewiesen werden.
- 8.4. Maßnahmen aufgrund eines Grundes nach Ziffer 8.3 a, c und d können nur innerhalb 6 Monate seit Bekanntwerden des vorwerfbaren Ereignisses oder Verhaltens beschlossen werden.
- 8.5. Ein Ausschluss aus der RHS erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (konform 11.11 unten und 11.12 unten). Vor dieser Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Im Falle schriftlicher Mahnung nach 8.3 e) ist dies entbehrlich.
- 8.6. Der Ausschluss aus der RHS ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhalts und der Pflichtverletzung gemäß Absatz 3 dieses Paragraphen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf die Möglichkeit eines Einspruchs beim Ehrenrat des BRH innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses ist hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- 8.7. Bei Verzicht auf fristgerechte Anrufung des Ehrenrates verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte.
- 8.8. Der Einspruch beim Ehrenrat des BRH ist in der BRH Rechtsordnung geregelt.
- 8.9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an die RHS. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
- 8.10. Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum der RHS, wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind, müssen der RHS unverzüglich zurückgegeben werden.

Abschnitt 3 Organe des Vereins

§ 9 Organe, Amtsdauer

- 9.1. Organe der RHS sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vereinsvorstand
- 9.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des jeweils nachfolgenden Vorstandsmitglieds im Amt.

§ 10 Das Organ Mitgliederversammlung

- 10.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen durch Einladung in Textform an alle jugendlichen, ordentlichen und Ehrenmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
 - a) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen. Anträge können durch Mitglieder gestellt werden.
 - b) Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge und Umlagen)
 - c) Ehrungen
 - d) Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen im Wert von mehr als 1.000,00 €.
- 10.2 Im ersten Quartal jeden Jahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Jahres.
 - c) Entlastungen, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer, Wahlen der Delegierten sowie deren Vertreter (möglichst Vorstandsmitglieder) zu Verbandstagen und zu Landesversammlungen des BRH.
- 10.3 Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragen. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

§ 11 Das Organ Vereinsvorstand

- 11.1 Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

- 11.2 Vorstand der RHS im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.
- 11.3 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
- 11.4 Der erweiterte Vorstand besteht aus
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Zugführer
 - Ausbildungswart
- 11.5 Eine Person kann nicht mehr als ein Vorstandsamt 11.4 a-e, ausgenommen d, innehaben.
- 11.6 Als Zugführer oder Ausbildungswart ist nur wählbar, wer die entsprechenden Qualifikationen des BRH erbracht hat (Zertifizierungsnachweis)
- 11.7 Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befördert über deren Teilnahmeberechtigung ohne Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.
- 11.8 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des 1. und 2. Vorsitzenden) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Abberufung und Neuwahl. Die sich im Besitz des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes befindlichen Unterlagen der RHS sowie das übrige RHS Eigentum sind dem 1. Vorsitzenden (Vertreter) unverzüglich auszuhändigen. Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl.
- 11.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 11.10 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies 3 der Mitglieder des Vorstandes mit Begründung verlangen.
- 11.11 Jede ordnungsgemäße Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Sache als abgelehnt.
- 11.12 Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, diese ist dem Vorstand und den Mitgliedern zugänglich zu machen und in der folgenden Vorstandssitzung durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 12 Beschlüsse

- 12.1 Die satzungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
In der Mitgliederversammlung hat grundsätzlich jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 12.2 Bei der Wahl des Zugführers und des Ausbildungsleiters haben nur aktive Mitglieder ein Stimmrecht.
- 12.3 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 12.4 Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.

- 12.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den Protokollführer ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

§ 13 Der Wirtschaftsausschuss

- 13.1 Der Wirtschaftsausschuss besteht aus zwei ordentlichen und einem Ersatz-Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 13.2 In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus dem Ausschuss aus und der Ersatz-Kassenprüfer wird ordentlicher Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ersatz-Kassenprüfer.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 14 Austritt aus dem BRH / Vereinsauflösung

- 14.1 Der Austritt aus dem Dachverband „BRH-Bundesverband Rettungshunde e.V.“ oder die Auflösung der RHS kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Der Austritt aus dem BRH oder die Auflösung der RHS gelten als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
- 14.3 Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden fassen.
- 14.4 Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter die Zahl drei sinkt.
- 14.5 Bei Auflösung der RHS oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der RHS nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten dem BRH zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 14.6 Sollte der BRH nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen im Fall des 14.5 an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Rettungseinsätzen bei Lebensgefahr und Katastrophen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 11 und 12 der AO. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der RHS beschließt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.
- 14.7 Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.